



Verhandlungsschrift

über die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 02.02.2017
im Gemeindehaus - Sitzungssaal 3 (Gemeindevertretung).

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitz

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier TNP/VP

Gemeindevertreter

GR DI Wolfgang Burtscher TNP/VP

GR Ewald Frei TNP/VP

GV Angelika Kurzemann TNP/VP

GV Bernhard Perzl TNP/VP

GV DI (FH) Markus Längle TNP/VP

GV Wolfgang Bickel TNP/VP

GV Ing. Hans Peter Vratar TNP/VP

GV Florian Themeßl-Huber TNP/VP

GV Günter Steckel TNP/VP

GV Julius Tschann TNP/VP

GV Michaela Bitschnau TNP/VP

GV Jürgen Melk TNP/VP

GV Lisa-Maria Frei TNP/VP

Ersatzmitglieder

GVE Ing. Markus Comploj, MBA TNP/VP

GVE Angelika Konzett TNP/VP

Gemeindevertreter

GV DI Hansjörg Wolf SPÖ/PF

Vzbgm. Eva Nicolussi SPÖ/PF

GV Reinhard Stemmer SPÖ/PF

GV Christian Frei SPÖ/PF

GV Erich Stecher SPÖ/PF

GV Isabella Stecher SPÖ/PF

GV Hubert Hrach FPÖ/PF

GV Markus Berchtold FPÖ/PF

Schriftführer

Herr Franz Dunkl

Entschuldigt:

Gemeindevertreter

GR Mag. Patrick Piccolruaz TNP/VP

GV Roland Bitsche TNP/VP

Sekretariat

Zahl: nü004.10

Franz Dunkl

10.02.2017

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einberufung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit mit 24 anwesenden Gemeindevertretern gegeben ist. Der Verlauf der Sitzung wird auf Minidisk aufgezeichnet.

Soweit in der Verhandlungsschrift nichts anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung wie folgt einstimmig erweitert:

9. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan, GST-NR 2346/40 und .593

Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

1. Berichte
2. Teilabänderung Flächenwidmungsplan, GST-NR 2346/40 und .593
3. Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016, Beschlussfassung gem. § 28 Abs. 1 RPG
4. Verordnung gem. § 17 Abs. 4 BauG - Nichtfreistellung von Solar- & Photovoltaikanlagen im Gebiet Muttersberg
5. Voranschlag 2017
6. Erlassung ortspolizeiliche Verordnung gem. § 18 GG - Schulareal
7. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 11. öffentlichen Sitzung vom 01.12.2016
8. Allfälliges
9. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan, GST-NR 2346/40 und .593

1 Berichte

Der Vorsitzende berichtet über die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl vom 04.12.2016.

Der Vorsitzende berichtet über den Architekturwettbewerb für das Projekt Bildungscampus. Es wurde 17 Projekte am 10.01.2017 juriert und im Anschluss den beteiligten Nutzern und der Öffentlichkeit am 20. & 21.01.2017 präsentiert. Als Sieger des Architekturwettbewerbes wurde das Projekt vom Büro Fink Thurnher aus Bregenz, die Referenzen für Schulgebäude ausweisen, gekürt. Der Vorsitzende erläutert das Siegerprojekt anhand des Modells und den Plänen. Im Wesentlichen wird die Volksschule nach Norden erweitert und im derzeitigen Klassentrakt der Volksschule wird der Kindergarten untergebracht. Diese Vorgehensweise unterstützt die Erhaltung des bundesweit ausgezeichneten Gebäudetrakts der derzeitigen Volksschule. Um den geplanten Baubeginn von 2018 einhalten zu können, wird ein Fahrplan für die weiteren Schritte und Beschlüsse erstellt.

DI Wolfgang Burtscher, Obmann des Bau- & Ortsplanungsausschuss, berichtet über die zwei Sitzungen des Bau- & Ortsplanungsausschusses. Es wurden der Teilbebauungsplan Muttersberg sowie die Flächenwidmung und Adaptierung des Bebauungsplans, die in den folgenden Tagesordnungspunkten behandelt werden, beraten. Die Überarbeitung des Gesamt-

bebauungsplans der Gemeinde Nüziders steht auf der Agenda des Bau- & Ortsplanungsausschusses.

Vzbgm. Eva Nicolussi berichtet über die Heimbeiratssitzung des Sozialzentrums St. Vinerius. Zwei betreute Wohnungen in der Keltengasse sind vergeben. Es wurde ein monatlicher Jourfixe mit dem Krankenpflegeverein eingerichtet.

2 Teilabänderung Flächenwidmungsplan, GST-NR 2346/40 und .593

Die Gemeinde Nüziders beabsichtigt, von Amts wegen die Liegenschaft GST-NR 2346/40 und .593 im Eigentum von Gertrud Lerch von Baufläche-Wohngebiet – BW in Baufläche-Mischgebiet mit der Zonierung Landwirtschaft – BM-L umzuwidmen.

Der Vorsitzende bringt die Einwendung des Nachbarn GST-NR 2346/41 & .609, die Stellungnahme des Amts der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht, das schalltechnische und lufthygienische Gutachten, die Stellungnahme der Rechtsvertretung der Widmungswerberin und die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Vorarlberg vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Bau- & Ortsplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.01.2017 die Umwidmung beraten und befürwortet die beantragte Umwidmung.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt und verordnet gem. § 23 iVm. § 21 RPG die Gemeindevertretung einstimmig:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nüziders wird wie folgt geändert:

Die nachstehenden Flächen der Grundstücke

Grundstück GST-NR 2346/40 und .593, GB Nüziders - Gesamtfläche mit 1.822 m ²	
von	Baufläche-Wohngebiet – BW
in	Baufläche-Mischgebiet mit Zonierung Landwirtschaft – BM-L

werden nach Maßgabe der in den angeschlossenen Lageplänen vom 12.12.2016, Zl. 031-2-1-2346/40-FWP dargestellten Flächen umgewidmet. Mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Zl. vom wurde diese Änderung des Flächenwidmungsplanes genehmigt. Die zeichnerischen Darstellungen liegen im Gemeindeamt während der Kundmachungsfrist zur allgemeinen Einsicht auf.

Direkte und explizite Begründung der Änderungen gem. RPG durch die Gemeindevertretung:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Die äußeren Siedlungsråder sollen nicht weiter ausgedehnt werden.

Durch die amtswegige Umwidmung erfolgt eine Korrektur des Flächenwidmungsplanes mit Anpassung an die tatsächliche und seit dem Jahr 1954 bestehende landwirtschaftliche Nutzung.

Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden, insbesondere der bodensparenden Nutzung von Bauflächen, entsprochen. Auch der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Sowohl im schalltechnischen Gutachten als auch im lufthygienischen Gutachten der Sachverständigen wird auf die Ortsüblichkeit in der Gemeinde Nüziders durch bestehende Land-

wirtschaftsbetriebe mit angrenzender Wohnbebauung verwiesen. Somit entspricht auch der bestehende Nebenerwerbslandwirtschaftsbetrieb Neuweg 3, 6714 Nüziders dieser Ortsüblichkeit. Eine Durchmischung von landwirtschaftlichen Betrieben und angrenzenden bzw. naheliegenden Wohngebäuden ist in der Gemeinde Nüziders durchaus üblich.

Der bestehende Landwirtschaftsbetrieb Neuweg 3, 6714 Nüziders ist im Ortsbild kein Fremdkörper und passt sich an die vorhandene Bebauungsstruktur an. Es gibt seit Beginn der landwirtschaftlichen Nutzung im Jahr 1954 bei der Ausübung keine veränderten Nutzungsumstände bei im wesentlichen gleichen Betriebsumfang.

Gemäß schalltechn. Gutachten des Sachverständigen sind die vom Landwirtschaftsbetrieb Neuweg 3, 6714 Nüziders ausgehenden Schallemissionen jedenfalls kompatibel mit der Widmung Baufläche-Mischgebiet-Landwirtschaft.

Gemäß lufthygienischem Gutachten des Sachverständigen ist in diesem Fall eine Umwidmung von BW in BM-L zulässig.

Somit sind auch keine anderen veränderten Umstände und insbesondere auch keine außergewöhnlichen Umstände beim Landwirtschaftsbetrieb Neuweg 3, 6714 Nüziders vorhanden und wird dem Emissionsschutz/Immissionsschutz mit dieser amtswegigen Widmungskorrektur von BW in BM-L gegenüber der angrenzenden Widmung BW ausreichend Rechnung getragen.

Die Gemeinde hat als Raumplanungsbehörde im Sinne des Emissionsschutzes Umweltauswirkungen auf die umgebende, angrenzende Flächenwidmung in die Abwägung einzubeziehen. Dies ist in ausreichendem Ausmaß durch Einholung der vorgenannten Fachgutachten erfolgt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die beabsichtigten Umwidmungen den Bestimmungen des RPG und der Raumverträglichkeit sowie den Zielsetzungen des REK Nüziders 2015 entsprechen.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf sämtliche vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren. Sämtliche Einwendungen der Nachbarn und Stellungnahmen der berührten öffentlichen Stellen/Sachverständigen wurden der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

3 Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016, Beschlussfassung gem. § 28 Abs. 1 RPG

Die Auflage des Teilbebauungsplanes Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 wurde in der Gemeindevertretung am 01.12.2016 beschlossen. Der Entwurf des Teilbebauungsplanes Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 wurde in der Zeit vom 09.12.2016 bis 09.01.2017 zur öffentlichen Auflage in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders zur Einsicht aufgelegt. Die Verordnung zur Auflage wurde an der Amtstafel der Gemeinde Nüziders, auf der Homepage der Gemeinde Nüziders, im Walgaublatt sowie in der Gemeindeinfo veröffentlicht. Alle Grundeigentümer, welche durch den Teilbebauungsplan Muttersberg 2016 berührt sind, wurden nachweislich verständigt und ein Auflageexemplar des neuen Teilbebauungsplanes zur Information beigelegt.

Während der Auflagefrist sind von den Grundeigentümern keine Stellungnahmen eingelangt. Der Vorsitzende bringt das Schreiben des Amts der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht, vom 21.12.2016 zu genanntem zur Kenntnis.

Gemäß den Zielen des räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK) sind im Bereich Muttersberg ausschließlich Widmungen für Ferienwohnzwecke – BW-Fn zulässig. Gemäß den Bestimmungen des § 16 RPG wurde am 27.11.2008 für diese Widmungskategorie ein Teilbebauungsplan beschlossen. Die beschlossenen Bebauungsbestimmungen waren zu eng gefasst und bedurfte einer grundlegenden Überarbeitung des Teilbebauungsplan.

Im Auflageverfahren haben sich aus Sicht der Gemeinde Nüziders noch nachstehende geringfügige Abänderungen aus fachlicher Sicht als raumplanerisch notwendig und sinnvoll ergeben:

Zusätzliche Bestimmungen bzgl. Solar- und Photovoltaikanlagen sollen in einer gesonderten Verordnung geregelt werden.

Der Bau- & Ortsplanungsausschuss hat den vorliegenden Teilbebauungsplan für das Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 gem. § 28 Abs. 1 RPG beraten und empfiehlt die Beschlussfassung. DI Wolfgang Burtscher, Obmann des Bau- & Ortsplanungsausschuss, begründet die Änderung des Teilbebauungsplans mit der Vereinfachung sowie die Anpassung an die aktuelle Gegebenheiten, sodass bereits bewilligte Objekte auch wieder genehmigt werden können. Die bisher gültigen Auflagen untersagten dies.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt und verordnet gem. § 28 Abs. 1 RPG die Gemeindevertretung den Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016:
Mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Zl. vom wurde der Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 samt Erläuterungsbericht und Planurkunde Aktenzahl GVe/018/15-20 vom 02.02.2017 liegt während der Amtsstunden in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 tritt die Verordnung zum Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg mit Kundmachung vom 02.02.2009 und 11.11.2009 außer Kraft.

4 Verordnung gem. § 17 Abs. 4 BauG - Nichtfreistellung von Solar- & Photovoltaikanlagen im Gebiet Muttersberg

Im Auflageverfahren des neuen Teilbebauungsplanes Muttersberg 2016 hat die Gemeinde Nüziders eine ergänzende Stellungnahme zu den Bestimmungen für Solar- und Photovoltaikanlagen eingebracht. Dies war aus fachlicher Sicht raumplanerisch notwendig und sinnvoll und wurde vorab bereits mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht abgestimmt.

Gem. § 20 Abs. 2 BauG ist die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken unter bestimmten Voraussetzungen ein freies Bauvorhaben und benötigt daher keine baubehördliche Bewilligung. Gem. § 17 Abs. 4 BauG kann die Gemeindevertretung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes durch Verordnung bestimmen, dass die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 nicht gilt.

Die Verordnung zur Nicht-Freistellung von Solar- und Photovoltaikanlagen im Gebiet Muttersberg wurde von DI Georg Rauch im Bau- und Ortsplanungsausschuss am 25.01.2017 ausführlich erläutert und wird vom Bau- und Ortsplanungsausschuss empfohlen.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt und verordnet gem. § 17 Abs. 4 die Gemeindevertretung einstimmig die Verordnung zur Nicht-Freistellung von Solar- und Photovoltaikanlagen im Gebiet Muttersberg wie folgt:

Ausnahme von der Freistellung:

Die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen gem. § 20 Abs. 2 BauG, LGBl. Nr. 52/2001 idgF. gilt im Gebiet Muttersberg (gem. § 2 Geltungsbereich) zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes NICHT.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage ausgewiesenen, strichliert gekennzeichneten, Bereiche am Muttersberg. Der Gültigkeitsbereich der Verordnung ist im Plan der Gemeinde Nüziders, für die Nicht-Freistellung von Solar- und Photovoltaikanlagen, Aktenzahl GVe/019/15-20 vom 02.02.2017 dargestellt. Dieser Plan ist ein integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

5 Voranschlag 2017

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Voranschlag 2017 in der Sitzung des Finanzausschuss mit dem Gemeindevorstand am 12.01.2017 im Detail beraten wurde. Seitens des Finanzausschusses wird der Gemeindevertretung einhellig empfohlen, den Entwurf des Voranschlages 2017 zu beschließen. Die Stellungnahme des Gemeindevorstandes zum Voranschlag 2017 ist gem. § 73 Abs. 4 GG erfolgt.

Der Vorsitzende bringt die Eckdaten des Voranschlages 2017 zur Kenntnis. Die Finanzkraft wird mit EUR 6.472.600,00 ausgewiesen. Die Einnahmen und Ausgaben belaufen sich auf EUR 11.355.200,00. Die Investitionen (einmalige Ausgaben) betragen EUR 863.600,00, die einmaligen Einnahmen beziffern sich mit EUR 427.900,00. Die frei verfügbaren Mittel sind mit EUR 455.700,00 prognostiziert. Der Voranschlag wird durch eine Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage in der Höhe von EUR 299.900,00 ausgeglichen. Der Schuldenstand der Gemeinde per 31.12.2017 belaufen sich lt. Voranschlag auf EUR 1.757.400,00 und für die GIG Nüziders EUR 5.257.600,00 somit reduziert sich der Schuldenstand der Gemeinde Nüziders inkl. GIG Nüziders um EUR 777.800,00, d.f. eine voraussichtliche pro Kopf-Verschuldung per 31.12.2017 mit EUR 1.332,13. Der Voranschlag der GIG Nüziders weist Einnahmen und Ausgaben von EUR 821.100,00 auf.

Von der Liste DI Hansjörg Wolf – SPÖ und Parteifreie nimmt Vzbgm. Eva Nicolussi zum vorliegenden Voranschlag 2017 wie folgt Stellung: Nachdem Bürgermeister Peter Neier die Eckdaten des Voranschlages für das Jahr 2017 bereits vorgetragen hat, möchte sie auf die Wiederholung von Zahlen weitgehend verzichten und die Stellungnahme der GV-Fraktion DI Hansjörg Wolf – SPÖ und Parteifreie zum vorliegenden Budgetentwurf abgeben. Nachdem in der Finanzausschusssitzung das Budget anhand jeder Voranschlagsstelle in sachlicher Diskussion beraten wurde, haben wir uns in der Fraktionssitzung besonders auf die Eckdaten des Voranschlagsentwurfes und auf die geplanten Investitionen konzentriert. Der Architekturwettbewerb für den Bildungscampus wurde durchgeführt, einstimmig ein Siegerprojekt gekürt, jetzt gilt es weitere Schritte zu setzen. Mittel in der Höhe von ca. EUR 350.000,00 sind dafür im Budget vorgesehen, eine Investition in die Zukunft unserer Kinder. Für einen bereits in der Gemeindevertretung beschlossenen Ankauf eines Grundstückes für ein Betriebsgebiet im Bereich Landstraße/Sägebachstraße sind EUR 258.000,00 vorgesehen. Der Ankauf von Grundstücken im vorgesehenen Betriebsgebiet ist für die Gemeinde als Körperschaft von Bedeutung, da die Gemeinde diese Grundstücke für eine spätere optimale Gesamtplanung einbringen wird. Für den Ankauf dieses Grundstückes ist aus derzeitiger Sicht

keine Darlehensaufnahme erforderlich. Mittel sind u.a. vorgesehen für die Fertigstellung der Wasserversorgung und der Ortskanalisation im Bereich Im Hag/Rost, für die Fertigstellung des Radweges an der Ill, die Fußwegverbindung Äuleweg/Illweg und die Umgestaltung der Straßenbeleuchtung an der Landesstraße (Waldburgstraße ab Tranglweg). Die Pflichtausgaben Sozialhilfe, Beiträge an Krankenanstalten, Landesumlage, Darlehen an den Landeswohnbaufonds, die Beiträge an die Musikschule Walgau und zum ÖPNV, zusammen mit dem Personalaufwand machen ca. 45,0 % des Budgets für das Jahr 2017 aus. Trotzdem ist unsere Gemeinde in der glücklichen Lage, frei verfügbare Mittel von voraussichtlich EUR 455.700,00 zu budgetieren. Da die finanziellen Mittel entsprechend zum Teil bereits gefasster Beschlüsse eingesetzt werden, die Einnamenschätzung realistisch erscheint und der Schuldenstand der Gemeinde weiter reduziert wird, stimmt die GV-Fraktion DI Hansjörg Wolf und Parteifreie dem Voranschlagsentwurf für das Jahr 2017 zu.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt den Voranschlag 2017 der Gemeinde Nüziders mit

Einnahmen aus der Erfolgsgebarung	EUR 10.969.800,00
Einnahmen der Vermögensgebarung	EUR 385.400,00
Gesamteinnahmen von	EUR 11.355.200,00

und

Ausgaben der Erfolgsgebarung	EUR 9.731.800,00
Ausgaben der Vermögensgebarung	EUR 1.623.400,00
Gesamtausgaben von	EUR 11.355.200,00

Die Gemeindevertretung beschließt die Finanzkraft der Gemeinde Nüziders anhand des vorliegenden Voranschlages 2017 mit EUR 6.472.600,00.

Die Gemeindevertretung beschließt den GIG-Voranschlag 2017 mit Einnahmen und Ausgaben von EUR 821.100,00.

6 Erlassung ortspolizeiliche Verordnung gem. § 18 GG - Schulareal

Seit dem vergangenen Sommer haben sich unduldsame Vorkommnisse im Bereich Mittel- und Volksschule ereignet, die eine Regelung der Verhältnisse erfordern. Es wurden Vandalenakte mit Sachbeschädigung und Störungen des Gemeinschaftslebens verübt. Es wurden Anzeigen bei der Polizei gemacht, die Ermittlungen wurden zum Teil erfolgreich erledigt.

Um den Missständen Herr zu werden, wurde angeschlossene ortspolizeiliche Verordnung für das Schulareal (inkl. Kindergarten, Mittel- & Volksschule) aufgesetzt.

Die Verordnung wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft, kontrolliert und für umsetzbar begutachtet. Die Polizei hat den Verordnungsentwurf sehr begrüßt.

Nach eingehender Diskussion wird die öffentliche Straße im Bereich Fahrradabstellfläche und Parkplatz aus der beigefügten Planzeichnung als Geltungsbereich herausgenommen.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt und verordnet gem. § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 iVm. § 18 GG die Gemeindevertretung mit 23:1 (DI Hansjörg Wolf) Stimmen die ortspolizeiliche Verordnung über das Schul- & Kindergartenareal wie folgt:

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 i.V.m. § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender und zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage ausgewiesenen, strichliert gekennzeichneten, Bereiche beim Schul- & Kindergartenareal in der Gemeinde Nüziders (Lageplan der Gemeinde Nüziders vom 22.11.2016).

Verbote:

Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind auf den in § 1 erwähnten Flächen verboten:

- a) Der Aufenthalt von schulfremden Personen, ausgenommen von der Gemeinde angestellter oder beauftragter Personen, während der Unterrichtszeit (Montag bis Freitag von 07:30 bis 17:00 Uhr)
- b) Der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben oder von der Gemeinde Nüziders besonders gezeichneten Bereichen.
- c) Das zweckwidrige Verwenden von Spielgeräten bzw. der dort befindlichen Einrichtungen.
- d) Auf den in § 1 erwähnten Flächen müssen Hunde an der Leine geführt werden (Leinenzwang) sowie das Verunreinigen der angeführten Orte durch Hundekot ist verboten.

Verwaltungsübertretung:

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 GG dar.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

7 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 11. öffentlichen Sitzung vom 01.12.2016

Die Verhandlungsschrift der 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.12.2016 wird gem. § 47 Abs. 5 genehmigt, da keine Einwendungen vorgebracht wurden.

8 Allfälliges

Günter Steckel fragt bzgl. Verlängerung des Fischereipachtvertrages mit dem Fischereiverein Nüziders nach. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Vertrag erst mit Ende des Jahres ausläuft und die Verhandlungen um einen neuen Fischereipachtvertrag auf der Agenda steht.

9 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan, GST-NR 2346/40 und .593

Die Gemeinde Nüziders beabsichtigt, von Amts wegen GST-NR 2346/40 und .593, GB Nüziders im Eigentum von Gertrud Lerch umzuwidmen. Diese Liegenschaften sollen von Baufläche-Wohngebiet in Baufläche-Mischgebiet-Landwirtschaft umgewidmet werden. Die beabsichtigte Umwidmung entspricht den Bestimmungen des RPG sowie den Zielsetzungen des REK Nüziders 2015. Es ist die Zonierungszuordnung zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes beabsichtigt.

Im vereinfachten Anhörungsverfahren gem. § 30 Abs. 3 RPG wurden die betroffenen Grundeigentümer und die umliegenden Nachbarn sowie die berührten öffentlichen Stellen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht, hat mit Schreiben vom 15.12.2016 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben. Weitere Stellungnahmen sind im Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes nicht eingegangen.

Die beabsichtigte Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes wurde in der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 25.01.2017 in Anwesenheit von Raumplaner DI Georg Rauch beraten, der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt die vorliegende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplans.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt und verordnet gem. § 28 iVm. § 30 RPG die Gemeindevertretung einstimmig:

Der Gesamtbebauungsplan der Gemeinde Nüziders wird wie folgt geändert:

Die nachstehenden Flächen der Grundstücke

Grundstück GST-NR 2346/40 und .593, GB Nüziders - Gesamtfläche mit 1.822 m ²	
von	Zone BW 4 – BW 4
in	Zuweisung der Zone BM 4

werden nach Maßgabe der im angeschlossenen Lageplan vom 12.12.2016 , Zl. 031-2-1-2346/40-BPL dargestellten Flächen der obgenannten Zonierung des Gesamtbebauungsplanes zugeordnet. Mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Zl. vom wurde diese Änderung des Gesamtbebauungsplanes genehmigt. Die zeichnerischen Darstellungen liegen im Gemeindeamt während der Kundmachungsfrist zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

Ende der Sitzung um 21:47 Uhr.

Der Vorsitzende

Mag. (FH) Peter Neier

Der Schriftführer

Franz Dunkl